



Amt für gemeindliche Schulen, Postfach 4119, 6304 Zug

An die Lehrpersonen der Primarstufe  
und Sekundarstufe I, die Schulischen  
Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,  
an die Logopädinnen und Logopäden  
sowie Mitglieder der Schulleitungen

T direkt 041 728 31 51  
markus.kunz@zg.ch  
Zug, 6. April 2015 KUMR  
Gever DBK AGS 4.99 / 8 / 15430

### **Richtlinien Nachteilsausgleich**

Sehr geehrte Lehrpersonen der Primarstufe und Sekundarstufe I  
Sehr geehrte Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen  
Sehr geehrte Logopädinnen und Logopäden  
Sehr geehrte Mitglieder der Schulleitungen

In den letzten Schuljahren ist der Begriff «Nachteilsausgleich» in Mode gekommen. Dennoch wird er oft unterschiedlich interpretiert und verstanden. Was genau ist darunter zu verstehen? Wann wird der Nachteilsausgleich angewandt? Wer hat Anspruch darauf? Das Amt für gemeindliche Schulen hat mit den neuen Richtlinien sowohl die Terminologie als auch die Anwendung des Nachteilsausgleichs in der Praxis geklärt.

Die Bundesverfassung und das Behindertengleichstellungsgesetz schreiben vor, dass Massnahmen ergriffen werden müssen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. In bestimmten Fällen sind behinderte Schülerinnen und Schüler aufgrund von beeinträchtigten Körperfunktionen und/oder geschädigten Körperstrukturen von Einschränkungen betroffen, die sie davon abhalten, die Lernziele zu erreichen. Wenn solche Beeinträchtigungen vorliegen, muss geprüft werden, ob durch einen angemessenen Ausgleich dieser physiologisch oder psychisch bedingten Benachteiligung die Ziele erreicht werden könnten.

Das Amt für gemeindlichen Schulen hat aufgrund dieser Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen, des Verbands der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zug sowie der Fachgruppe besondere Förderung die «Richtlinien Nachteilsausgleich» erarbeitet. Diese werden auf Beginn des Schuljahres 2015/16 in Kraft gesetzt.

Nachteilsausgleichsmassnahmen dienen grundsätzlich dazu, bei benoteten, selektionsrelevanten Leistungsnachweisen (Zeugnis, Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I oder von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II) Einschränkungen durch Behinderungen aufzu-

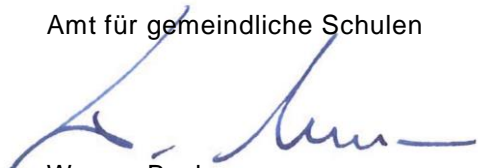
heben oder zu verringern. Die Lehrplanziele werden dabei in qualitativer Hinsicht beibehalten, d. h. sie werden nicht nach unten angepasst. Das betroffene Kind braucht zur Lernzielerreichung jedoch eine Anpassung der Bedingungen, unter denen das Lernen und die Testsituationen bzw. die Lernkontrollen stattfinden.

Die Inhalte der beiliegenden Broschüre «Nachteilsausgleich» werden von den Schlüsselpersonen besondere Förderung an entsprechend spezifischen Veranstaltungen bis spätestens zu den Sommerferien in Ihrer Gemeinde thematisiert. Dabei erhalten Sie Gelegenheit, sich mit den möglichen Massnahmen, den Grundsätzen, Abläufen, Verfahren und Zuständigkeiten auseinander zu setzen und Ihre offenen Fragen zu klären.

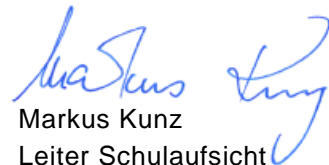
Wir danken Ihnen an dieser Stelle bereits für Ihr Engagement bei der Umsetzung im kommenden Schuljahr.

Die Broschüre «Nachteilsausgleich» ist ebenfalls im Internet abrufbar. Sie finden diese unter [www.zg.ch/schulaufsicht](http://www.zg.ch/schulaufsicht) (unter Kapitel «Unterricht»).

Freundliche Grüsse  
Amt für gemeindliche Schulen



Werner Bachmann  
Leiter



Markus Kunz  
Leiter Schulaufsicht

Beilage:

Broschüre «Nachteilsausgleich - Richtlinien für die Primarstufe und Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen»